

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## **S a t z u n g vom 12.12.2018 über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Geseke**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Geseke wie folgt festgesetzt:

- |    |                        |  |
|----|------------------------|--|
| 1. | Grundsteuer            |  |
|    | a)                     | für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke<br>(Grundsteuer A) 320 v.H. |
|    | b)                     | für alle anderen Grundstücke<br>(Grundsteuer B) 520 v.H.                   |
| 2. | Gewerbesteuer          | 427 v.H.   |
|    | nach dem Gewerbeertrag |  |

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

-----

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 12.12.2018

Der Bürgermeister:

gez.

Dr. Remco van der Velden